

Bank ist bei sorgloser Geldausgabe mit geklauter Karte ersatzpflichtig

Das Landgericht Bonn hat in seiner Entscheidung 3 O 126/05 ausgeurteilt, dass eine Bank auch dann ersatzpflichtig ist, wenn nach Diebstahl von in einer Brieftasche aufbewahrten 'EC-Karte und Personalausweis' dem Dieb in Bankfilialen ohne weitere Sicherheiten Gelder ausgezahlt werden. Ein Mitverschulden wegen der nicht getrennten Aufbewahrung von EC-Karte und Personalausweis lehnten die Richter des LG Bonn ab. Es gibt nach Ansicht der Richter keine bindende Verpflichtung, diese Unterlagen getrennt aufzubewahren.

Insgesamt hatte der Dieb sich in vier Bonner Sparkassen je 10.000 Euro unter Vorlage der beiden Dokumente auszahlen lassen. Hierbei waren sonstige Identitätskontrollen unterblieben. Die Bank wurde zur Zahlung von 40.000 Euro verpflichtet.

Mitgeteilt vom Westfälischen Volksblatt Paderborn 15./16. Oktober 2005